

Nachweis der betrieblichen PKW-Nutzung

Wie berichtet, ist die pauschale Ermittlungsmethode für die private Kraftfahrzeugnutzung (1 %-Regelung) nur noch anwendbar, wenn das Kraftfahrzeug zu **mehr als 50 Prozent betrieblich genutzt** wird.

Der betrieblichen Nutzung eines Kraftfahrzeugs werden alle Fahrten zugerechnet, die in einem tatsächlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen. Es zählen also dazu beispielsweise auch Fahrten zur Bank oder zur Post, die einen betrieblichen Grund haben, dazu, ebenso die tägliche Fahrt zwischen Wohnung und Betriebsstätte oder Familienheimfahrten.

Der Umfang der betrieblichen Nutzung ist dem Finanzamt gegenüber darzulegen und glaubhaft zu machen.

Da der Gesetzestext jedoch keinerlei Hinweis darauf enthielt, wie die betrieblichen Nutzung nachzuweisen ist, hat das Bundesministerium der Finanzen am 7. Juli 2006 ein **Schreiben** dazu veröffentlicht.

Um die betriebliche Nutzung glaubhaft zu machen, sind (außer dem ungeliebten Fahrtenbuch) an **Unterlagen** auch geeignet

- Eintragungen in Terminkalendern,
- Abrechnung gefahrener Kilometer gegenüber Auftraggebern,
- Reisekostenaufstellungen sowie
- andere geeignete Abrechnungsunterlagen

Sind entsprechende Unterlagen nicht vorhanden, kann die überwiegende betriebliche Nutzung durch formlose Aufzeichnungen über einen **repräsentativen** zusammenhängenden Zeitraum (i.d.R. 3 Monate) glaubhaft gemacht werden. Dabei reichen Angaben über die betrieblich veranlassten Fahrten (jeweiliger Anlass und die jeweils zurückgelegte Strecke) und die Kilometerstände zu Beginn und Ende des Aufzeichnungszeitraumes aus.

Auf einen Nachweis der betrieblichen Nutzung kann verzichtet werden, wenn sich bereits aus **Art und Umfang der Tätigkeit** des Steuerpflichtigen ergibt, dass das Kraftfahrzeug zu mehr als 50 Prozent betrieblich genutzt wird.

Dies wird in der Regel angenommen, wenn Sie zur Ausübung ihrer räumlich ausgedehnten Tätigkeit auf die ständige Benutzung des Kraftfahrzeugs angewiesen sind z.B. als Landarzt mit vielen Hausbesuchen.

Wenn Sie Ihr Fahrzeug auch für **Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte bzw. für Familienheimfahrten** nutzen, kann es auch sein, dass gar keine weiteren Nachweise zu führen sind.

Sie müssten lediglich nach einer Berechnung zu dem Ergebnis kommen, dass die tägliche Fahrt zwischen Wohnung und Betriebsstätte bzw. Familienheimfahrten mehr als 50 Prozent der Jahreskilometerleistung Ihres Kraftfahrzeugs ausmachen. Wenn Sie Ihre Arbeitsstätte regelmäßig aufsuchen und nicht krank sind, können Sie dabei für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte von mindestens 220 Arbeitstagen im Jahr ausgehen.

Eine Dokumentation der Berechnung ist zu empfehlen.

Haben Sie den betrieblichen Nutzungsumfang des Kraftfahrzeugs einmal dargelegt, so ist - wenn sich keine wesentlichen Veränderungen in Art oder Umfang der Tätigkeit oder bei den Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte bzw. Familienheimfahrten ergeben - auch für die **Folgejahre** von diesem Nutzungsumfang auszugehen.